

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Der Bebauungsplan Nr. 396b für die ehemaligen Gewerbeflächen und angrenzender Flächen im Bereich der Herboldshofer Straße im Nordosten von Stadeln wird aufgestellt, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2021.21 erfolgt im Parallelverfahren**

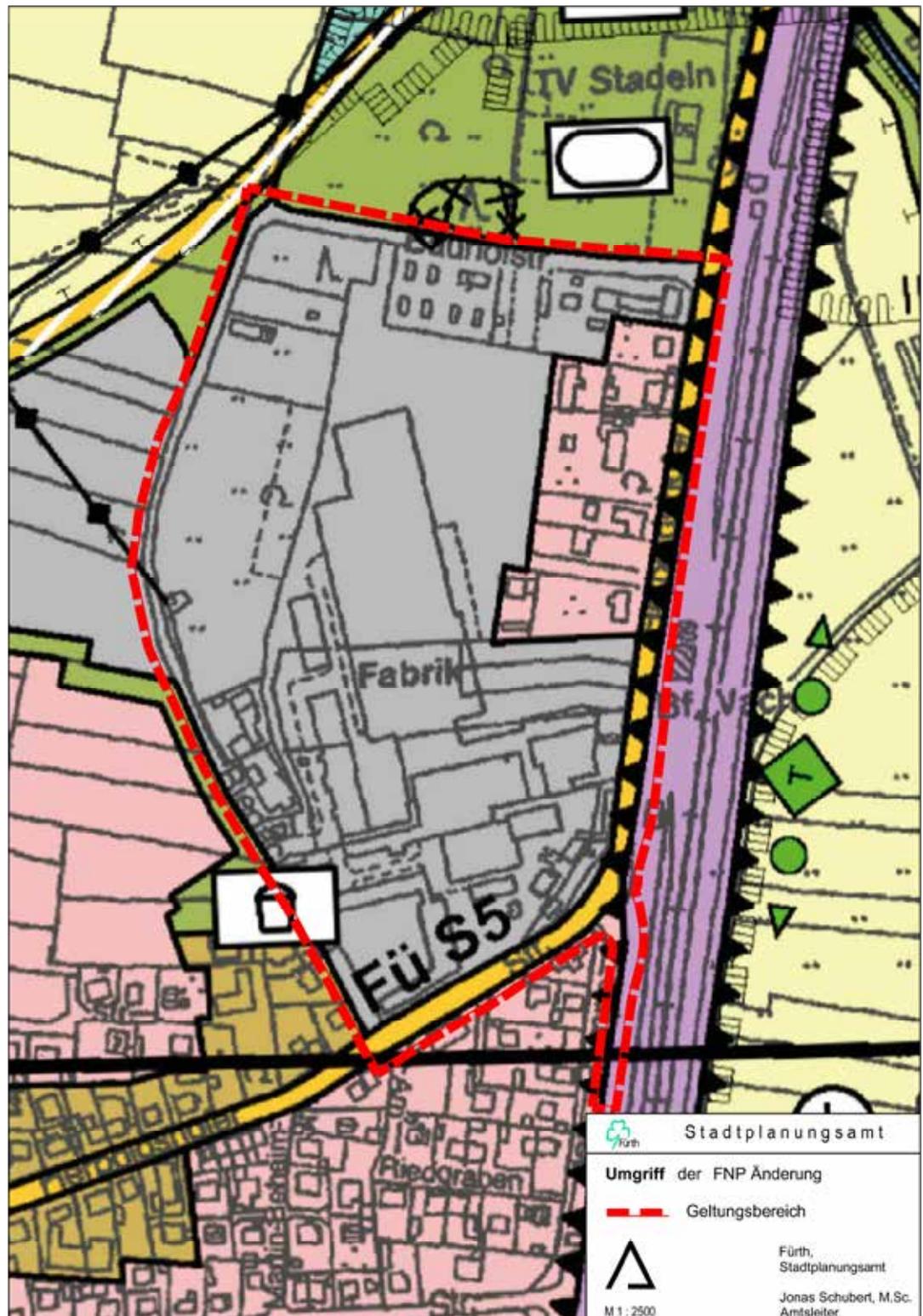
hier: **Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**

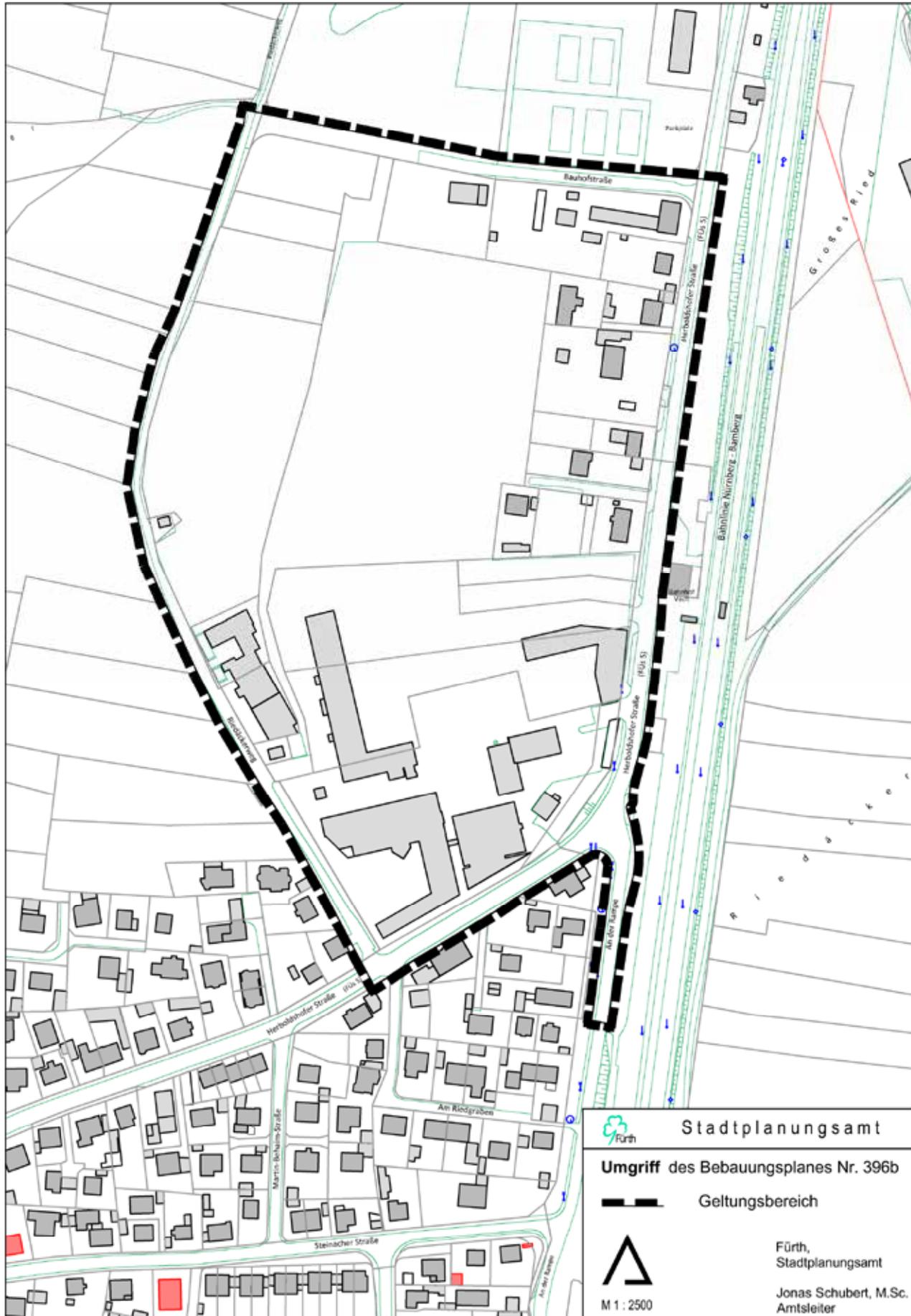
Das Gebiet der ehemaligen Firma Faurecia in Stadeln wurde durch die Stadt angekauft und soll nun einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den geplanten Aufstellungs- bzw. Änderungsbereich derzeit als gewerbliche Baufläche, Teile als Wohnbaufläche dar. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt nicht vor.

Es ist beabsichtigt, gewerbliche Nutzungen, Wohnnutzungen unter Berücksichtigung des geförderten Wohnungsbaus sowie Gemeinbedarfsflächen auf dem Gelände zu entwickeln. Des Weiteren ist die Planung einer adäquaten Erschließung unter Neugestaltung des Knotenpunktes an der Herboldshofer Straße vorgesehen.

Die vom Stadtrat am 09.12.2020 beschlossenen Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit in der Bauleitplanung werden im Laufe des Verfahrens berücksichtigt.

Um die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu gewährleisten, ist ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des FNP durchzuführen. Dort soll zukünftig die Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Baufläche, als Wohnbaufläche sowie als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung dargestellt werden.





Die genaue Lage und der Umgriff für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes kann den

Anlagen entnommen werden. Die notwendigen Verfahrensschritte (Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungs-

planändern Nr. 2021.21) werden parallel betrieben.

**Fürth, 5. März 2021, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg; FNP-Änderungsnummer 2020.20**

**hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o. g. Bauleitplanverfahrens**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 16.12.2020 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der „Verbindungsstraße“ für den o. g. Bereich förmlich eingeleitet.

Ursprünglich handelt sich bei dieser Straßenplanung um eine - in Absprache mit der Stadt Nürnberg

im Jahr 2006 - im Rahmen der Gesamtfortschreibungen der Flächennutzungspläne in Nürnberg und Fürth dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße in Nürnberg.

Die geplante Herausnahme der im FNP dargestellten Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom 21.05.2017. Gemäß dem Beschluss soll die bisherige FNP-Darstellung der Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden.

Die Flächen der geplanten Verbindungsstraße sollen im Flächennutzungsplanentwurf wieder in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewidmet werden.

Mit dem Vorentwurf zur Änderung Nr. 2020.20 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Des Weiteren kann auch der Vorentwurf einer Begründung mit integriertem Umweltbericht eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich vom **6. April 2021 bis einschließlich 26. April 2021** im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, EG, Ebene 0, Hirschenstraße 2, von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt telefonisch und per E-Mail Auskünfte (Tel.: 974-3325, E-Mail: spa@fuerth.de). Gesonderte Termine sind aufgrund der Corona-Pandemie nur nach Vereinbarung möglich.

Zusätzlich werden die Verfahrensunterlagen ebenfalls für diesen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/buergerbeteiligung](http://www.fuerth.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung stehen.

In den Dienstgebäuden sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Mindestabstände einzuhalten und Mund- und Nasenschutz-Masken zu tragen. Es wird gebeten, die Behördengänge auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und vorzugsweise die Verfahrensunterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth einzusehen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich (Postanschrift: Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth) oder per E-Mail (spa@fuerth.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend findet am **26. April 2021 um 16 Uhr ein Online-Meeting** statt. Die Teilnahme bedarf zwingend der Voranmeldung per E-Mail (spa@fuerth.de) bis zum 12. April 2021. An die Interessenten

wird anschließend ein Link mit den Zugangsdaten versendet.

Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat bzw. Bauausschuss im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das den Verfahrensunterlagen beigelegt ist.

**Fürth, 12. März 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

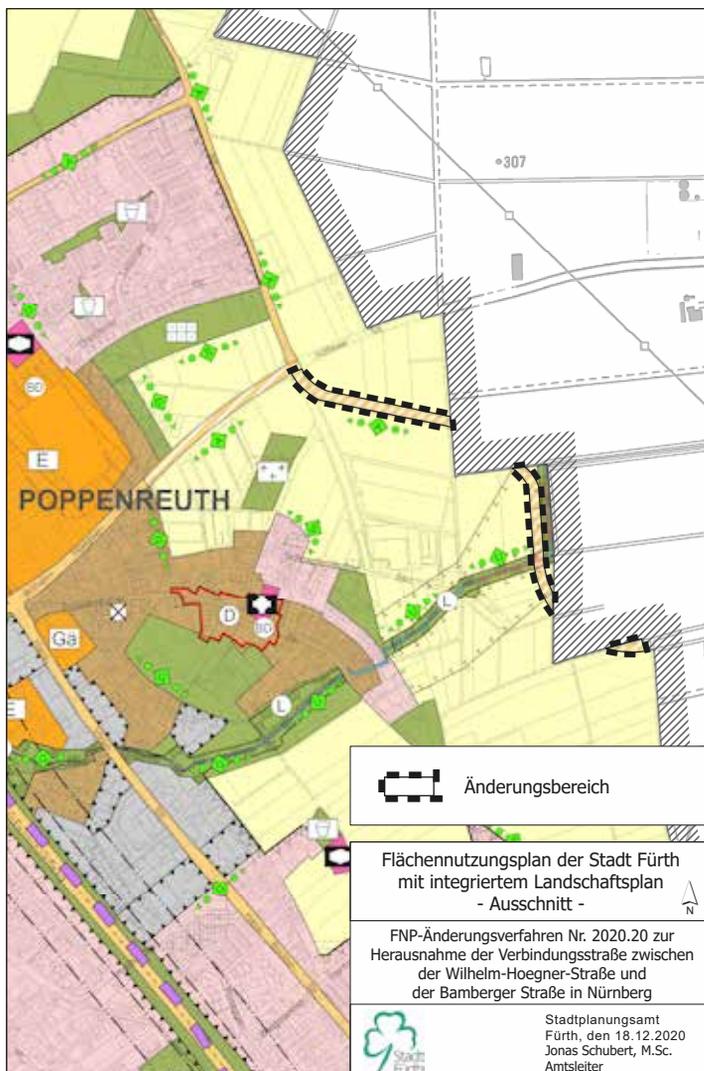
**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **134,6** (Stand 12. März 2021). Für den Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten wird daher für den Zeitraum **ab dem 15. März 2021 bis einschließlich 19. März 2021** Folgendes bestimmt:

An **Schulen** findet nur noch **Distanzunterricht** statt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Abschlussklassen; für diese gilt Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht.

**Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder**



sind **geschlossen**. Ausgenommen hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

**Fürth, 12. März 2021, STADT FÜRTH**  
i.A. Kreitinger, Berufsmäßiger

Stadtrat

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Inzidenzabhängiger Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Fürth, Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

**Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **134,6** (Quelle: RKI, Stand: 19.03.2021). Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV wird für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder in der Stadt Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: **Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100**. Somit gilt Folgendes:

An **Schulen** im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet nur noch **Distanzunterricht** statt. **Ausgenommen** hiervon sind lediglich Abschlussklassen; für diese gilt Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, anderenfalls Wechselunterricht.

**Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder** sind **geschlossen**. **Ausgenommen** hiervon ist das Angebot einer Notbetreuung im Rahmen der geltenden Regelungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten in der Stadt Fürth ab Montag, 22.03.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 28.03.2021.

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der Inzidenzeinstufung erfolgt planmäßig

am 26.03.2021.

**Fürth, 19. März 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**  
**Kreitinger, Berufsm. Stadtrat**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Anordnung gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV zur Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

**1. Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV die keinen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

**2. Bekanntgabe und Wirksamkeit**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 15.03.2021, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 13.03.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Unterschreitet in der Stadt Fürth die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, so wird dies durch die Stadt Fürth unverzüglich amt-

lich bekanntgegeben (§ 3 der 12. BayIfSMV). Am zweiten Tag nach dieser Inzidenzbekanntmachung gem. § 3 der 12. BayIfSMV, spätestens mit Ablauf des 28.03.2021 wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

**Hinweise**

1. Testungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung werden auch für geimpfte Beschäftigte empfohlen.

2. Die Anordnung ist gemäß der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.10, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1480.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr

fällig.

**Fürth, 13. März 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**  
**Tölk, Verwaltungsdirektor**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV**

**Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **136,2** (Stand 13.03.2021) und liegt damit den dritten Tag in Folge über dem Wert von 100 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit treten **ab dem 15.03.2021** die in der 12. BayIfSMV ab einem Inzidenzwert von über 100 vorgesehenen Regelungen in Kraft. Insbesondere sind folgende Änderungen zu beachten:

Es gilt wieder die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr. Auch die Kontaktbeschränkungen werden wieder verschärft. Treffen sind nur noch mit einer weiteren Person über 14 Jahren außerhalb des eigenen Hausstands erlaubt. Ladengeschäfte, ausgenommen die für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte sowie der Großhandel, sind geschlossen. Zulässig sind „Click-“ bzw. „Call & Collect“. Auch die Möglichkeit von Sport in festen Gruppen bis 20 Kinder unter 14 Jahren entfällt, erlaubt ist nur noch kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen.

Diese Regelungen bleiben in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Fürth an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 wieder unterschritten hat. Dies wird durch die Stadt Fürth amtlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche be-

stimmt. Für die 11. Kalenderwoche 2021, also für die Zeit ab dem 15.03.2021, ist dies durch amtliche Bekanntmachung der Stadt Fürth vom 12.03.2021 erfolgt.

**Fürth, 13. März 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Tölk, Verwaltungsdirektor**

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;**

**Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügelhaltungen**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen insbes. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) auf dem Gebiet der Stadt Fürth halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder  
1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel in der Stadt Fürth

haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren in der Stadt Fürth haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Halter von Geflügel in der Stadt Fürth bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden, und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder  
bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des

Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Fürth verboten.

5. Für Wildvögel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen insbes. Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Fürth.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 3. Februar 2021 zur Anordnung von präventiven Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügelhaltungen wird aufgehoben.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13. März 2021, 0 Uhr, als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) am 12. März 2021, ab 18 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügen-

de Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 Uhr bis 12 Uhr, montags zusätzlich 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon 974 1470.

2. Gemäß § 1 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind unter „Geflügel“ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse zu verstehen, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

3. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat ein Halter von Geflügel sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

4. Wer Geflügel hält, hat dies nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 90744 Fürth unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder 0911 974-1482, mit Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

5. Verstöße gegen die unter der Ziffer 1 - 5 angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung können nach § 64 Nrn. 11, 12, 13, 14, 14a und 14b der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des TierGesG mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

6. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Ziffern

1 - 5 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

7. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es in städtischen Grünanlagen gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe n) der Grünanlagensatzung verboten, Tiere, insbesondere Wasservögel zu füttern. Weiter ist das Verbot im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern (§ 2 der Taubenverordnung) zu beachten. Dieses Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

8. Für den Menschen ist das Virus nach derzeitigen Erkenntnissen ungefährlich. Dennoch sollten tot aufgefunden Vögel nicht angefasst werden. Falls es doch zu einem Kontakt gekommen ist, sollten die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden. Vogelfunde (Wasser- und Greifvögel) sollten den lokalen Behörden gemeldet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichts-

barkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 12. März 2021, STADT FÜRTH**

**i.A. Tölk, Verwaltungsdirektor**

#### Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

**Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:**

Es ist beabsichtigt folgende öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen:

Eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 90/14 Gem. Dambach (Fläche bei Hardenbergstraße 41a).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 1300/3 Gem. Fürth (Teilfläche in der Kehre der Lindenstraße bei der Löwensohnstraße). Die Flächen werden nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 12. März 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2021

##### I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

##### § 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit **457.879.830 €**

und Ausgaben mit **457.879.830 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit **104.306.385 €**

und Ausgaben mit **104.306.385 €** ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2021 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **29.659.800 €** mit Aufwendungen von **29.940.900 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **38.093.586 €**

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2021 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **17.444.800 €** mit Aufwendungen von **17.444.800 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **200.000 €**

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2021 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **3.821.730 €** mit Aufwendungen von **4.775.242 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **983.512 €**

ab.

##### § 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen- und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **32.640.000 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **23.815.784 €** festgesetzt.

##### § 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **47.221.200 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **12.611.000 €** festgesetzt.

##### § 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**A**) **350 v.H.**

b) für die Grundstücke (**B**) **555 v.H.**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird auf **440 v.H.** festgesetzt.

##### § 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000.000 €** festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **4.900.000 €** festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.750.000 €** festgesetzt.

##### § 6

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.**

##### II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 03.12.2020 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 04.03.2021 (GZ: RMF-SG12-1512-4-7-3) rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor vom 04.03.2021 mit Beschluss vom 18.03.2021 gegen zwei Stimmen mehrheitlich beigetreten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

##### III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungs-

verordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Str. 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 19. März 2021, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Fürth vom 19.03.2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.6.2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung.

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 4. März 2014 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 12. März 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

**Reinigungsstufe 1 32,88 Euro, Reinigungsstufe 2 38,36 Euro, Reinigungsstufe 3 10,96 Euro, Reinigungsstufe 4 5,48 Euro.“**

#### § 2

**Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.**

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18.03.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 19. März 2021, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vorstand-**

### **schaft, des Haushaltsausschusses und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung gemäß §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK per separatem Urnenwahltermin**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kameradinnen und Kameraden, zur **Mitgliederversammlung** des BRK-Kreisverbandes Fürth am **Donnerstag, 22. April 2021 um 19.30 Uhr im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Str. 11, 90762 Fürth** laden wir Sie recht herzlich ein.

#### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht durch den Vorsitzenden, inkl. Berichte der Gemeinschaften
3. Finanzbericht durch den Schatzmeister
4. Haushaltsbericht des Haushaltsausschusses, inkl. Revisionsergebnis der letzten Prüfung
5. Aussprache zu den Berichten
6. Bericht des Wahlvorbereitungsausschusses
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Eingegangene Anträge und Verschiedenes
9. Vorstellung der Wahlbewerber/innen
10. Neuwahlen per Urnenwahl (siehe die unten genannten separaten Wahltermine)

#### **Wichtige Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Teilnahme der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung durch die ggfs. bestehenden gesetzlichen Beschränkungen und Hygieneauflagen nur eingeschränkt möglich sein. Eintrittsvorrang zur Mitgliederversammlung wird den bestehenden Kreisvorstandsmitgliedern, den vorgeschlagenen Bewerbern und dem Wahlvorbereitungsausschuss eingeräumt. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung gilt Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Die Mitgliederversammlung wird jedoch zusätzlich auch online übertragen, sodass eine Teilnahmemöglichkeit für jedes Mitglied online möglich sein wird (ohne die Möglichkeit zur aktiven Mit-

wirkung). Der Zugangslink zur Online-Teilnahme lautet: <https://www.brk-fuerth.de/mitglieder-versammlung>

Die **Neuwahlen** der Vorstanderschaft, des Haushaltsausschusses sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks- und Landesversammlung finden statt als separate **Urnenwahl am Samstag, 24. April 2021 in der Zeit von 9 bis 16 Uhr im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Str. 11, 90762 Fürth.**

Sollte aufgrund der Wahlergebnisse ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, findet dieser statt am **Freitag, 30. April 2021 in der Zeit von 15 bis 21 Uhr im BRK-Haus Fürth, Henri-Dunant-Str. 11, 90762 Fürth.** Ob die Notwendigkeit für diesen zweiten Wahltermin besteht, wird durch den Wahlausschuss nach Ende des ersten Wahltermins auf der Internetseite [www.brk-fuerth.de](http://www.brk-fuerth.de) bekanntgegeben.

**Anträge** zur Mitgliederversammlung sind **schriftlich bis spätestens 15. April 2021** an den Vorsitzenden des BRK-Kreisverbandes Fürth, Henri-Dunant-Str. 11, 90762 Fürth, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Gert Rohrseitz

#### **Gaststättengesetz (GastG)**

#### **Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Verlängerung der Frist nach § 8 GastG**

Die Frist für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen (§ 2 Absatz 1 GastG) wird nach § 8 Satz 2 GastG bis zum 31. August 2022 verlängert.

#### **2. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 16. März

2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 16. März 2021, ab 18 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

#### **Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.15 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 bis 12 Uhr, montags zusätzlich 13:30 bis 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon 974 1450.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 16. März 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**T ö l k**

**Verwaltungsdirektor**



### Neue Fernwärmepreise ab 1. April 2021

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

#### Fernwärmepreise ab 1. April 2021

	Arbeitspreis				CO <sub>2</sub> -Preis				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,90	69,00	8,21	82,11	0,30	3,02	0,36	3,59	37,81	44,99

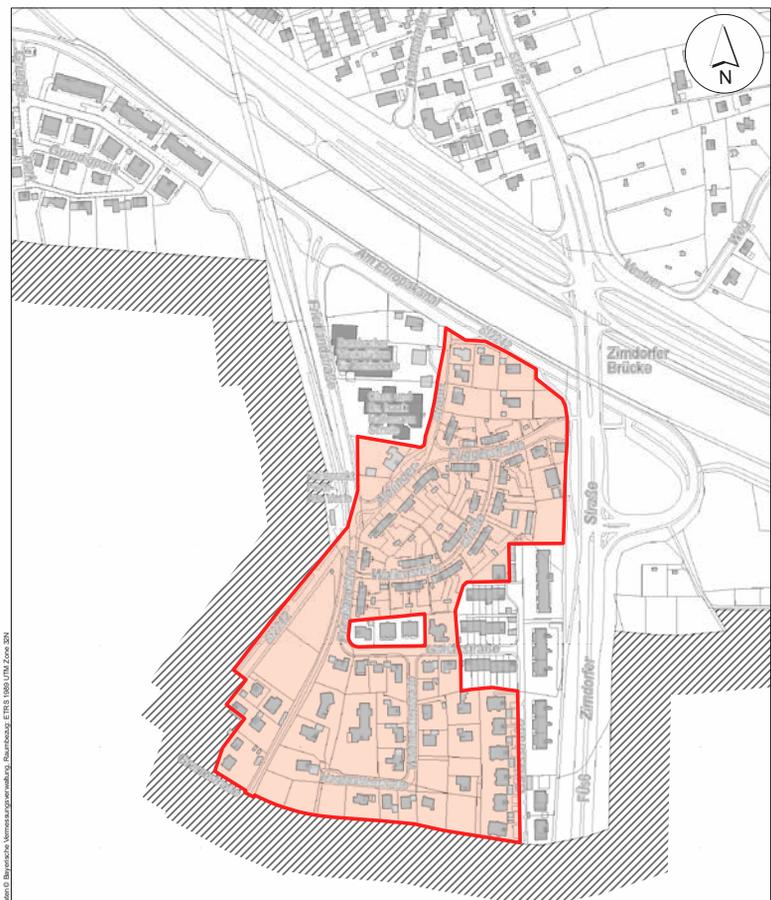
Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer [derzeit 19 Prozent] und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.  
 Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat der Gesetzgeber das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erlassen. Die Bundesregierung führte dementsprechend zum 1. Januar 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr ein. Der CO<sub>2</sub>-Preis beträgt seitdem unverändert 0,302 Ct/kWh und ist in die Fernwärmepreise der infra eingerechnet. Grundsätzlich werden alle auf den Markt gebrachten Brennstoffe, die CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und Erdgas mit der Abgabe belegt. Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO<sub>2</sub>-Preises zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 964,10 €.  
 Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/](http://www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/) jederzeit abrufbar.  
 Indizes zum 1. April 2021 gemäß „Ergänzenden Bedingungen“, Nr.14.8:  
 Arbeitspreis [Basis 2015 = 100]: G = 73,63; FW = 96,17; ST = 111,30; L = 111,80; IG = 105,77; NF = 107,00  
 Grundpreis [Basis 2015 = 100]: IG = 104,60; L = 109,20

### Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe - Abstandsflächensatzung (AFS)

vom 18. März 2021  
 Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

**§ 1**  
 Die Satzung der Stadt Fürth über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung-AFS) vom 25. Januar 2021 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 3. Februar 2021) wird wie folgt geändert:  
 1. Die Einleitungsformel erhält folgende neue Fassung:  
 „Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) i.V.m. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung:“  
 2. In § 1 wird in Ziffer 1.8 das Wort „Weikershof“ durch die Wörter „Alte Veste“ ersetzt.  
 3. In Ziffer 1.8 der Anlagenübersicht und in der Anlage 1.8 Teilplan Weikershof wird das Wort „Weikershof“ jeweils durch die Wörter „Alte Veste“ ersetzt.  
**§ 2**  
 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.  
 Anlage:  
 1.8 Teilplan Alte Veste  
 Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Februar 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.  
**Fürth, 18. März 2021,**  
**STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Municipal Office, Digital Surveying and GIS (DGSI) and STUFT/FUFTI, Geoinformation & Baurecht, ETRIS 1999/2011, Zooner

**1.8 Teilplan Alte Veste**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Avanti SB-Automaten-Tankstelle

**Grundstück:** Erlanger Straße 200, Gemarkung Ronhof, Fl. Nr. 295/1

**Antragsteller:** Avanti Deutschland GmbH, Bahnhofplatz 2, 83471 Berchtesgaden

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, da von nachbarschützenden Vorschriften nicht abgewichen werden musste.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung bzw. Ersatzneubau einer Wohnanlage für 2 Parteien;

**Grundstück:** Ulmenstraße 4, Gemarkung Fürth, Fl. Nr. 897;

**Antragsteller:** Thomas Spohr, 1 Pan Peninsula Square, 1506 West Tower,

E14 9HD London (UK);

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO jedoch keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides nach Art. 71 BayBO

**Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid für Ausbau Dachgeschosse mit Anbau und Balkonen

**Grundstück:** Buschweg 4 - 6, Gemarkung Burgfarnbach, Flur-Nummer 733

**Antragsteller:** Frankonia Immobilien Verwaltung GmbH, Gautingerstraße 1d, 82319 Starnberg, vertreten durch: HR Projektentwicklung Herrn Holger Riegel, Wilhelmshöh 22a, 91301 Forchheim

#### Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid**

#### I.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes 287 der STADT FÜRTH.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 (BauGB).

zu den 2 Einzelfragen:

**1. Im Bestand sind 13 Stellplätze vorhanden. Durch die Erweiterung sind weitere 9 Stück Stellplätze erforderlich. 5 Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Kann die Ablösung von vier Stellplätzen für 10 000 Euro/Stellplatz in Aussicht gestellt werden?**

**2. Ist das neue bauliche Maß bis zu einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 zulässig?**

**Zu Ziffer 1 der Fragestellung:**

Aufgrund der Umplanungen mit Planstand vom 13. Oktober 2020 (Eingang bei der Bauaufsicht, Stadt Fürth), hat sich diese Frage erledigt. Durch die vorgenommene Umplanung wird keine Stellplatzablöse erforderlich da jetzt sämtliche Wohnungen mit einem Stellplatz berechnet werden können.

**Zu Ziffer 2 der Fragestellung**

Das Vorhaben bedarf u.a. einer Befreiung vom Maß der baulichen Nutzung, gem. textlicher Festsetzung §3. Aus den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ergibt sich eine GRZ von 0,18. Dem neuen baulichen Maß bis zu einer GRZ von 0,3 (entspricht dem GRZ-Höchstmaß gem. §17 Abs. 1 BauNVO) würde aber voraussichtlich auf Basis einer zu beantragenden Befreiung nebst Begründung zugestimmt.

Die vorliegende Berechnung des GFZ- Baumaßes ist fehlerhaft. Aus den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Geschosshöhen ergibt sich eine Geschossfläche von insgesamt 1098 m<sup>2</sup>, bzw. GFZ 0,55. Tatsächlich dürfte die GFZ bei Umsetzung des Vorhabens bei ungefähr 1,0 liegen. Einem diesbezüglichen Befreiungsantrag mit Begründung könnte voraussichtlich zugestimmt werden.

**Allgemeine Hinweise zum erteilten Vorbescheid:**

- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Bauausführung; er gilt drei Jahre.

Die Geltungsdauer kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

- Der Vorbescheid ergeht unbeschadet

der privaten Rechte Dritter.

- Seine Bindungswirkung beschränkt sich auf die im Vorbescheid beantworteten einzelnen Fragen.

- Sofern weitere Fragen einer Klärung bedürfen, empfehlen wir eine Besprechung rechtzeitig vor Einreichen des Bauantrages.

- Soweit mit einem Vorbescheid als vorweg genommenem Teil der späteren Baugenehmigung rechtsverbindlich Befreiungen bzw. die Zulassung von Abweichungen zugesagt werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung hierfür erst mit der Baugenehmigung.

**Auflagen A (Nebenbestimmungen) und Hinweise**

**Hinweise des Stadtplanungsamtes:**

Der geplante Anbau (Erweiterung Neubau) und der Neubau der Balkonanlagen, werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Einem diesbezüglichen Befreiungsantrag mit Begründung könnte voraussichtlich zugestimmt werden.

Sofern noch nicht ausgeführt, bedarf das Vorhaben der Schaffung eines Kinderspielplatzes. Der Bebauungsplan setzt hierfür bereits eine entsprechende Fläche fest.

**Tiefbauamt (Sachgebiet Neubau):**

Der Bauherr hat mit dem Tiefbauamt, Abteilung Bauhof vor Baubeginn bei einer gemeinsamen Ortseinsicht den Ist-Zustand der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche abzunehmen und die Haftung für Schäden durch den Baustellenverkehr gegenüber der STADT FÜRTH sicherzustellen.

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch Bauteile, Baugrubenverbau mit Spannkern, Arbeitsraum, Materiallagerung, Bauzäunen usw. ist mit dem Tiefbauamt, Abteilung Straßen- und Brückenbau, Sachgebiet Verwaltung, Hirschenstraße 2, durch Gestattungsvertrag bzw. Sondernutzungserlaubnis zu regeln.

An der Zufahrtsfläche Flur Nummer 733/15, Gemarkung Burgfarnbach, ist ein Miteigentumsanteil oder ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht nachzuweisen.

**Stadtentwässerung:**

Die Einleitung von Abwässern in die städtische Kanalisation und die Herstellung oder Änderung der zugehörigen Entwässerungsanlage bedarf nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der STADT FÜRTH (Entwässerungssatzung EWS) einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung.

Mit Änderungen / Arbeiten am Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) oder an der Grundstücksentwässerungsanlage, die nach § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung genehmigungspflichtig sind und / oder der städtischen Kanalisation Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden soll, darf damit erst nach schriftlicher Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung durch die Stadtentwässerung Fürth begonnen werden. Eine Herstellung oder Änderung ohne Zustimmung der Stadt stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 der Entwässerungssatzung dar und kann entsprechend geahndet werden.

Hinweise und Vorgaben zu Umfang, Ausführung und Gestaltung von Entwässerungsanlagen sind dem Merkblatt zur Planvorlage für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der STADT FÜRTH zu entnehmen. Anträge, Formulare und Informationen stehen auf der Internetseite der STADT FÜRTH [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) - Stadtentwicklung - Stadtentwässerung zum Download bereit. Weitere Informationen gibt es bei der Stadtentwässerung und in der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der STADT FÜRTH (Entwässerungssatzung EWS).

**Hinweise allgemein:**

Die STADT FÜRTH behält sich vor, im Rahmen eines späteren Bauantragsverfahrens weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen.

Auf die Vorlage eines auf die seit 1. Februar 2021 geltenden Abstandsflächen aktualisierten Abstandsflächenplan wurde verzichtet, da die Abstandsflächen gemäß dem eingereichten Abstandsflächenplan offensichtlich eingehalten sind.

Es wird den Bauherren und Grundstückseigentümer /-innen nahegelegt, eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen, da sie für die vom Grundstück ausgehenden möglichen Gefahren durch Kampfmittel haften.

Nur die Freigabe durch eine Fachfirma, die die zur Kampfmittelbeseitigung erforderliche Fachkunde gemäß § 9 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder über Fachpersonal mit entsprechender Befähigung gemäß § 20 SprengG verfügt, sowie die Erlaubnis gemäß § 7 SprengG besitzt, stellt den „Bauherren“ und die den bauausführenden Firmen von der Haftungsverantwortung für Gefahren durch Kampfmittel frei.

Weitere Informationen finden Bauherren auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren: <http://www.stmi.bayern.de/sicherheit/innere/sicherleben/detail/09064/>. Bei Fragen steht das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der STADT FÜRTH zur Verfügung.

**Gründe:**

Zur Entscheidung über den Antrag ist die STADT FÜRTH zuständig (Art. 53 der Bayer. Bauordnung BayBO). Der Vorbescheid bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 71 BayBO keiner weiteren Begründung. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Bayer. Kostengesetzes KG i.V. mit dem dazugehörigen Kostenverzeichnis KVz.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach.**

**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.**

## FAMILIENNACHRICHTEN

### Anmeldung der Eheschließungen

Michelle Kulcsar – Niclas Albrecht, Leibnizstr. 9; Sarah Sterner – Tobias Kantz; Sandra Hunger – Michael Steinhage, Nürnberg.

### Eheschließungen

Patrycja Rajkowska, Bürkleinstr. 21 – Jewelle McCray-Lane, Katterbach.

### Geburten

Panagiota Tsiavidi und Dimitris Fountas, Sohn Filippas Fountas, Nürnberg; Tina Roth und Maximilian Lauterbach, Sohn Julian Lauterbach, Flugplatzstr. 82b; Manuela Hartmann und Marvin Braun, Sohn Jedro Immanuel Braun, Schilengraben 6d; Bianca und Andreas Dorschner, Sohn Lukas, Weiherhof; Stephanie und Felix Karger, Sohn Anton; Bianca Helm und Alex Ulmann, Sohn Leo Helm, Veitsbronn; Julia und

Andreas Buortesch, Tochter Jolina Salome, Vacher Str. 217a; Anja und Patric Worst, Tochter Isabelle, Fürth; Sanije und Sami Morina, Tochter Sumeja, Rosenstr. 31; Jutta und Florian Trini, Sohn Theodor Stefan, Auf der Schwand 28; Badiyah Miri und Mohannad Denno, Sohn

Liam Denno, Höfener Str. 66; Kerstin Heller und Taner Alicioglu, Tochter Mira Alicioglu, Nordring 31; Ella und Johann Wagner, Tochter Anna, Jakob-Henle-Str. 30; Gyulnaz Bongueva und Mustafa Bonguev, Sohn Teoman Mustafaov Bonguev, Erlanger Str. 61. ■

Seit 1971.



**MÜLLER**

NATURSTEINE  
GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911 - 7906690

90522 Unterասbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911 - 697343

**HITZ** marmor granit  
freundlich • preiswert • professionell



grabmale  
natursteinbetrieb  
steinbildhauerei  
natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382  
info@hitz-naturstein.de  
www.hitz-naturstein.de

— seit 1906 —  
nachfolger der firmen  
Pfleghardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ 0911 / 77 10 38  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie  
im Trauerfall**  
www.bestattungen-geyer.de